

Lizenzverweigerung - Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Profifußballklubs

Mit unseren UPDATES 01 u. 02/2013 haben wir Sie über die Eröffnung des Beihilfenprüfverfahrens wegen finanzieller Maßnahmen zugunsten niederländischer Profifußballklubs informiert. Die EU-Kommission ist der Meinung, dass in den dortigen Fällen wirtschaftlich tätigen Unternehmen (den Klubs) verbotene staatliche Beihilfen durch Kommunen gewährt worden sind. Dass es sich bei den Klubs um **Unternehmen in Schwierigkeiten** gehandelt habe, sei bei einigen offensichtlich. Ob aber die Voraussetzungen für legale **Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen** für Unternehmen in Schwierigkeiten vorgelegen hätten, sei zweifelhaft.

Das schließt staatliche Hilfen zugunsten gefährdeter Fußballklubs nicht etwa generell aus. Die Ausführungen der EU-Kommission lassen vielmehr einen möglichen Lösungsweg erkennen. Nachdem die Lizenzierungsverfahren für einige deutsche Klubs (etwa MSV Duisburg, Kickers Offenbach, Alemannia Aachen etc.) negativ verlaufen sind und einige (nicht zuletzt infolge des Lizenzverlustes) sogar Insolvenz anmelden mussten, haben Kommunen und Länder teilweise bereits ihre Bereitschaft zur Unterstützung signalisiert. Diese gilt es nun in die richtigen Bahnen zu lenken.

Ohne eine **Genehmigung der EU-Kommission** geht es nicht. Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand an die Klubs sind nach dem europäischen Beihilfenrecht grundsätzlich verboten. Das gilt auch etwa für nicht marktgerechte weil besonders günstige Stadionmieten.

Soweit es sich bei den Klubs um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, was u. a. dann der Fall ist, wenn die **nationalen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** erfüllt sind, könnten

öffentliche Mittel als Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen von der EU-Kommission im Einzelfall oder als generelle Beihilfenregelung im Rahmen eines **Notifizierungsverfahrens** genehmigt werden.

Während Rettungsbeihilfen nur als **rückzahlbare (Liquiditäts-)Beihilfen** zulässig sind und vorübergehenden Charakter haben, zielen Umstrukturierungsbeihilfen auf die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens ab. Sie können in **Kapitalzuführung, Schuldenabbau, Stundung, Erlass etc.** bestehen. Beide Beihilfenarten können kombiniert werden.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung durch die EU-Kommission sind durchaus schwierig zu erfüllen. So müsste der Klub neben der Vorlage eines tauglichen **Umstrukturierungsplans** auch eine **wesentliche Eigenleistung** übernehmen, was oft nur durch private Unterstützung von Sponsoren oder Fans gelingen kann. Einzelheiten folgen aus der Mitteilung der Kommission über „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 1. Oktober 2004, die noch immer gilt.

Rechtsanwalt Dr. Brauner: „Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen sind mit Blick auf den Schutz des Wettbewerbs an sich nicht zielkonform, weil das Ausscheiden leistungsschwacher Unternehmen ein normaler Vorgang am



Markt ist. Deshalb sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des letzten Notankers durch die EU-Kommission auch sehr eng. Keineswegs gleicht das Notifizierungsverfahren einem Spaziergang im Park. Gleichwohl sollte man die Chance nicht verpassen.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU Legal.